

Satzung der Ernst-August-Göttsche-Gedächtnisstiftung der Fachhochschule Kiel

Beschluss des Senats der Fachhochschule Kiel vom 29. Oktober 1981, geändert durch Änderungssatzung vom 16. Januar 1986, zuletzt geändert auf Beschluss des Senats der Fachhochschule Kiel durch Änderungssatzung vom 31. Oktober 1996

§ 1

Die Stiftung führt den Namen "Ernst-August-Göttsche-Gedächtnisstiftung". Sie ist eine unselbstständige Stiftung mit Sitz in Kiel.

§ 2

Zweck der Stiftung ist die Förderung anwendungsbezogener Forschung junger Ingenieure und Ingenieurinnen durch Verleihung eines "Ernst-August-Göttsche-Preises", der in zweijährigem Abstand für herausragende Diplomarbeiten auf den Gebieten der Elektrotechnik und des Maschinenbaues an Absolventen und Absolventinnen der technischen Fachbereiche von Fachhochschulen im Lande Schleswig-Holstein vergeben werden soll.

§ 3

- (1) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S.613).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Stiftung erhält die Fachhochschule Kiel nicht mehr als das eingezahlte Kapital zurück.

Soweit das Vermögen der Stiftung bei ihrer Auflösung den Wert der von der Fachhochschule geleisteten Einzahlung übersteigt, ist es für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4

- (1) Das Vermögen bildet einen gesondert zu verwaltenden Teil des Korporationsvermögens der Fachhochschule Kiel. Es besteht zum 24. Oktober 1996 aus Bundesschatzbriefen in Höhe von 70.000.--DM (in Worten: Siebzigtausend).
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Es soll möglichst in festverzinslichen Wertpapieren angelegt werden.
- (3) Für die Gewährung der Preise dürfen nur die Erträge des Stiftungsvermögens verwendet werden.

§5

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens obliegt dem Rektorat der Fachhochschule.

§6

(1) Die Vergabe des "Ernst-August-Göttsche-Preises" erfolgt im Abstand von 2 Jahren durch den Stiftungsrat, dem neben dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Maschinenwesen oder Elektrotechnik als Vorsitzendem oder als Vorsitzender folgende vom Senat der Fachhochschule Kiel auf Vorschlag der Konvente der Fachbereiche Maschinenwesen oder Elektrotechnik gewählte Mitglieder angehören:

1. ein Mitglied des Rektorats der Fachhochschule Kiel,
2. ein Professor oder eine Professorin aus dem Fachbereich Elektrotechnik oder Maschinenwesen,
3. zwei Mitglieder aus dem Kreis der Professoren oder Professorinnen, die an anderen Fachhochschulen in Schleswig-Holstein ingenieurwissenschaftliche Fächer vertreten,
4. ein Diplom-Ingenieur oder eine Diplom-Ingenieurin, der oder die in einem Betrieb in Schleswig-Holstein tätig ist.

Die Mitglieder des Stiftungsrates nach den Nummern 2. -4. werden für 4 Jahre gewählt.

(2) Der Stiftungsrat regelt das Verfahren für die Ausschreibung und die Vergabe des "Ernst-August-Göttsche-Preises" in einer Ordnung, die der Zustimmung des Senats bedarf. Der Senat entscheidet nach Anhörung der Konvente der Fachbereiche Maschinenwesen und Elektrotechnik.

(3) Der Stiftungsrat kann beschließen, dass Erträge des Stiftungsvermögens dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, um die Ertragskraft des Vermögens sicherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Stiftungsrat mangels Vorliegen herausragender Arbeiten von der Preisverleihung absieht.

§7

Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich einmal durch zwei Rechnungsprüfer, die vom Rektorat auf Vorschlag der Konvente der Fachbereiche Maschinenwesen und Elektrotechnik für je vier Jahre ernannt werden.

Kiel, den 31. Oktober 1996